



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 32

Freitag, 4. August

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße, im Ortsteil Tannenhausen ..... 380

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Östlich Jahnstraße/Familienzentrum im Stadtgebiet Aurich ..... 382

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Südlich Lüchtenburger Weg im Stadtgebiet Aurich ..... 383

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Schirum, Regenrückhaltebecken (RBB), Dreiecksfläche Fankeweg im Ortsteil Schirum..... 384

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0218 der Gemeinde Dornum..... 385

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

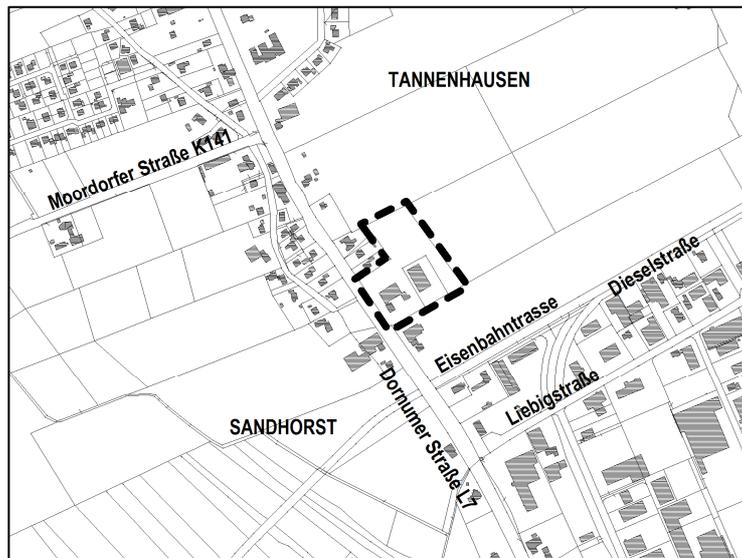
---

#### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße, im Ortsteil Tannenhausen**

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 325 „Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 13.12.2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 22.05.2015 trat der Bebauungsplan Nr. 325 „Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbindlich.



Der Geltungsbereich der **12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße“** liegt im Ortsteil Tannenhausen und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 325 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (BauGB) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 325 „Gewerbegebiet östlich Dornumer Straße“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.**

26603 Aurich, den 01.08.2017

**Stadt Aurich**

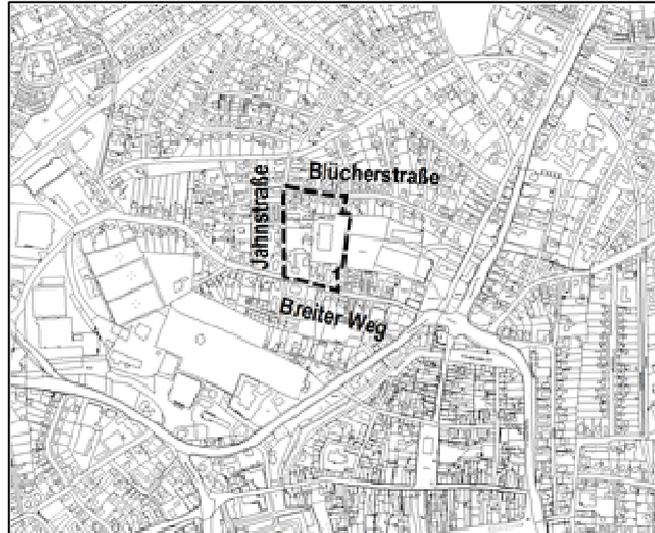
Der Bürgermeister  
Windhorst

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich  
Östlich Jahnstraße/Familienzentrum im Stadtgebiet Aurich**

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 308 „Östlich Jahnstraße/Familienzentrum“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 28.05.2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 vom 24.07.2015 trat der Bebauungsplan Nr. 308 „Östlich Jahnstraße/Familienzentrum“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbindlich.



Der Geltungsbereich der **13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Östlich Jahnstraße/Familienzentrum“** liegt im Stadtgebiet Aurich und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 308 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (BauGB) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Östlich Jahnstraße/Familienzentrum“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die **13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.**

26603 Aurich, den 01.08.2017

**Stadt Aurich**

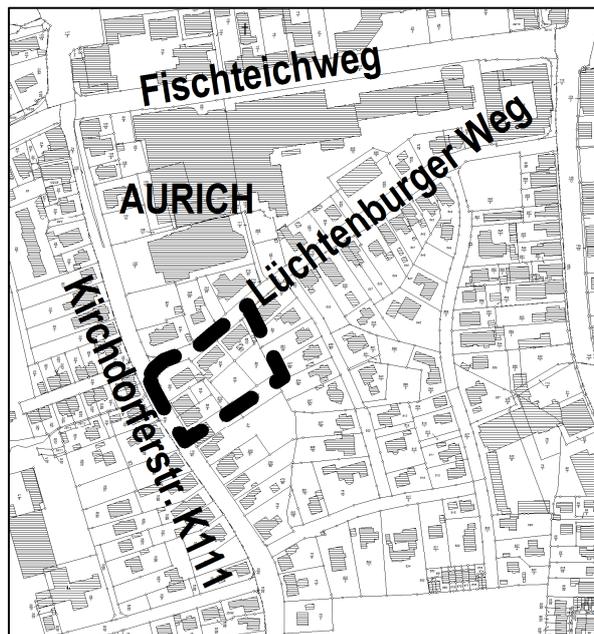
Der Bürgermeister  
Windhorst

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich**  
**16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich**  
**Südlich Lüchtenburger Weg im Stadtgebiet Aurich**

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 262 „Südlich Lüchtenburger Weg“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 09.07.2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 38 vom 09.10.2015 trat der Bebauungsplan Nr. 262 „Südlich Lüchtenburger Weg“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbindlich.



Der Geltungsbereich der **16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Südlich Lüchtenburger Weg“** liegt im Stadtgebiet Aurich und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 262 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (BauGB) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Südlich Lüchtenburger Weg“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die **16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.

26603 Aurich, den 01.08.2017

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst

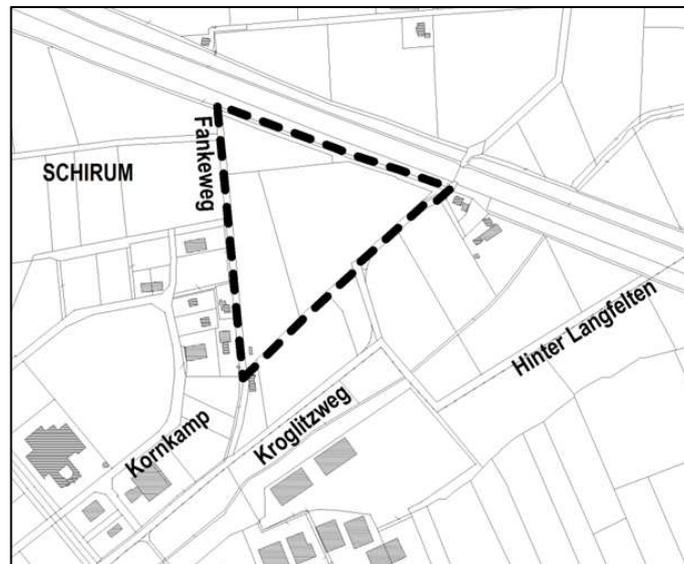
---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich**  
**18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich**  
**Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Schirum,**  
**Regenrückhaltebecken (RBB), Dreiecksfläche Fankeweg im Ortsteil Schirum**

Der Rat der Stadt Aurich hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Dreiecksfläche Fankeweg“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 08.10.2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2016 trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Dreiecksfläche Fankeweg“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbindlich.



Der Geltungsbereich der **18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Dreiecksfläche Fankeweg“** liegt im Ortsteil Schirum und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a (BauGB) durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Dreiecksfläche Fankeweg“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die **18. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.**

26603 Aurich, den 01.08.2017

**Stadt Aurich**

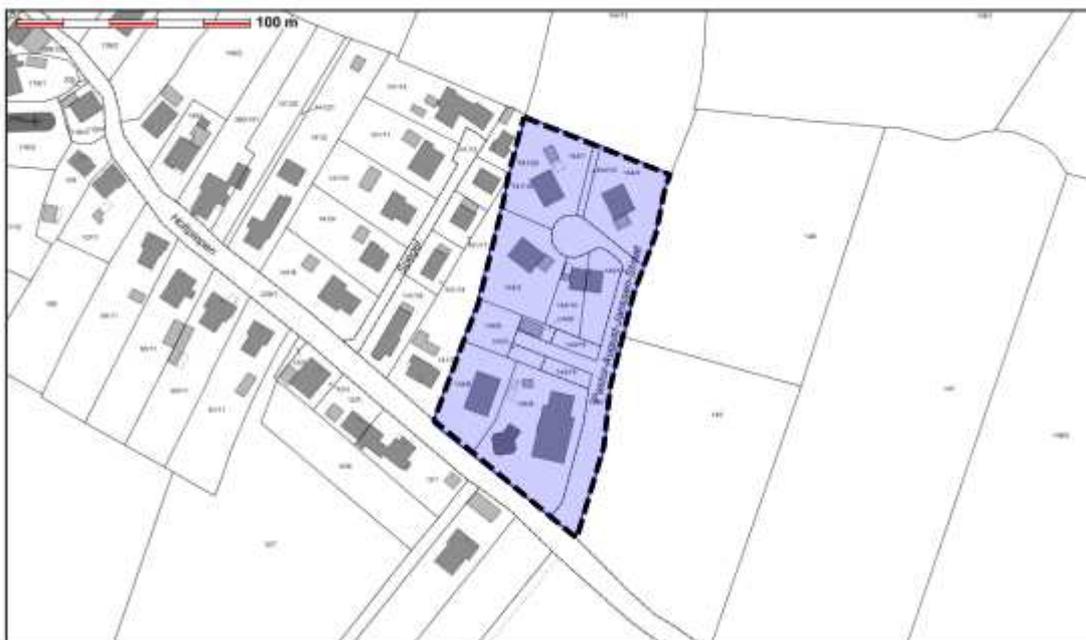
Der Bürgermeister  
Windhorst

---

**Bekanntmachung der  
1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0218  
der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 21.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0218 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 0218 ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 144/1, 144/2, 144/3, 144/5, 144/6, 144/7, 144/8, 144/9, 144/10, 144/13, 144/14, 144/15, 144/16 und 144/17 der Flur 5 Gemarkung Westerbur):



— — — Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0218

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 02.08.2017

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.